

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 14/640, 14/2797 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den
Ländern (... Zuständigkeitslockerungsgesetz)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

Nach Artikel 23 Milch- und Fettgesetz wird eingefügt:

„Artikel 23a Schwerbehindertengesetz“.

2. Nach Artikel 23 wird folgender Artikel 23a eingefügt:

„Artikel 23a

Schwerbehindertengesetz

Das Schwerbehindertengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 871-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 42 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „Die zuständige oberste Landesbehörde“ die Wörter „oder die von ihr bestimmte Behörde“ eingefügt.
2. In § 62 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

Berlin, den 23. Februar 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Aufgrund eines redaktionellen Versehens in dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Ausschussdrucksache 14/159) sind mit der Beschlussempfehlung des Innenausschusses alle Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Schwerbehindertengesetz gestrichen worden (vgl. Artikel 30 Nr. 1 bis 3 der Drucksache 14/640). Es sollte jedoch nur Nummer 1 des Bundesratsvorschlags gestrichen werden, weil das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz wegen des engen sachlichen Zusammenhangs weiterhin durch die Behörden durchgeführt werden soll, die für das Bundesversorgungsgesetz zuständig sind.

Demgegenüber sollten die anderen beiden Änderungsvorschläge des Bundesrates (Nummer 2 und 3 des Artikels 30) übernommen werden. Dies entspricht auch der Stellungnahme der Bundesregierung (vgl. Drucksache 14/640, Anlage 2, S. 18). Mit dem Änderungsantrag sollen die versehentlich gestrichenen Änderungsvorschläge als neuer Artikel 23a Nr. 1 und 2 wieder in den Gesetzentwurf eingefügt werden.

Zu Nummer 1

Durch eine Delegationsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, die Berufung von Vertretern im Beratenden Ausschuss für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle, im Widerspruchsausschuss bei der Hauptfürsorgestelle und im Widerspruchsausschuss beim Landesarbeitsamt auf andere Behörden zu übertragen.

Zu Nummer 2

Die Fahrgeldausfälle, die den Unternehmern im Nahverkehr durch die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten entstehen, werden ihnen nach einem bestimmten Vomhundertsatz ihrer Fahrgeldeinnahmen erstattet. Die Bekanntmachung des Vomhundertsatzes soll die Landesregierung nicht nur auf die oberste Landesbehörde, sondern auch auf andere Behörden übertragen können.